



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 11 03 49 • 86028 Augsburg

An alle Dienststellen  
des Bischöflichen Ordinariats, alle Pfarreien, Ordensge-  
meinschaften und alle Bildungshäuser, Jugendhäuser und  
sonstigen Beherbergungsbetriebe  
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im Bischöflichen Ordinariat

DER GENERALVIKAR

Telefon: 0821 3166-8899  
Telefax: 0821 3166-8209  
E-Mail:  
generalvikariat  
@bistum-augsburg.de

Augsburg, 11.03.2021  
Az.: GV/he 2286

## Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts

hier: **Viruserkrankung Coronavirus SARS-CoV-2\*;  
Lockdown in Bayern, Anpassungen der gesetzlichen Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Mit der nun schon 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 08.03.2021 wurden eine Reihe von, im Wesentlichen inzidenzabhängigen, Öffnungsmaßnahmen des Lockdowns in Bayern in Kraft gesetzt. Über deren Auswirkungen für das kirchliche Leben und die Arbeitssituation in den Organisationseinheiten der Diözese wollen wir Sie nachfolgend informieren:

### 1.) **außerschulische Bildung, z.B. Katechese, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung**

Nach § 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, **ab dem 15.03.2021** „sonstige **außerschulische Bildungsmaßnahmen**“ sowie Maßnahmen der Erwachsenenbildung, mit einem entsprechenden Schutz- und Hygienekonzept (Einhalten und Überwachen der sog. erweiterten AHA-Regeln, im Besonderen Maskenpflicht am Platz), wieder in Präsenzform stattfinden. Gleiches gilt für Angebote der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung. Damit sind ab dem kommenden Montag, 15.03.2021, u.a. wieder katechetische Maßnahmen der **Erstkommunion- und Firmvorbereitung** in Präsenz zulässig; Räume in den Pfarrheimen können ab da wieder für katechetische Angebote, Angebote der Erwachsenenbildung und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich dürfen für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auch wieder mehrtägige Angebote mit Übernachtungsmöglichkeit in kirchlichen Häusern durchgeführt werden, da § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV darauf abstellt, ob eine Beherbergung für berufliche oder geschäftliche Zwecke notwendig ist. Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.02.2021 ist bei solchen zulässigen Übernachtungen auch eine Verköstigung der Teil-

nehmenden (Frühstück und Abendessen) möglich. Die entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepte der Häuser (im Besonderen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden und Maskenpflicht am Platz) und der Veranstalter sowie bei mehrtägigen Maßnahmen bei der Bewirtung der Übernachtungsgäste im Speisesaal bzw. Restaurant sind strikt einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit, Übernachtung mit entsprechend zulässiger Bewirtung anzubieten, ausschließlich für die notwendigen, beruflichen oder geschäftlichen Zwecke, und damit nur bei Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zulässig ist. Es muss außerdem auch weiterhin bei jeder Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme geprüft werden, ob diese wirklich zwingend in Präsenz erforderlich ist. Die Corona-ArbSchV gebietet, dass Präsenzveranstaltungen sich auf ein wirklich erforderliches Minimum beschränken müssen und, wo immer möglich, durch die Nutzung informationstechnologischer Mittel ersetzt werden sollen.

### **2.) Kinderbetreuung in kirchlichen Räumen**

Nach § 19 Abs. 1 Nummer 3 der 12.BaylfSMV sind **ab dem 15.03.2021** bei einer Inzidenz von unter 50 im jeweiligen Kreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Gemeinde neben dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen auch wieder Maßnahmen der Kinderbetreuung in organisierten Spielgruppen als offenes Angebot zulässig. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen solche Maßnahmen nur in festen Gruppen stattfinden.

Inzidenzabhängig können damit ab dem 15.03.2021 für organisierte Spielgruppen, Mutter-Kind-Gruppen etc. auch in den Pfarrheimen wieder Räume zur Verfügung gestellt werden; die entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepte sind zu beachten.

### **3.) Instrumental- und Gesangsunterricht in kirchlichen Räumen**

Nach § 20 Abs. 4 der 12.BaylfSMV ist Instrumental- und Gesangsunterricht mit entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept wieder grundsätzlich als Einzelunterricht zulässig. Für diese Zwecke dürfen damit auch in den Pfarrheimen den Musikschulen oder einzelnen Lehrenden Räume zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss von Mietverträgen ist dabei wie gewohnt vorab mit dem Fachbereich Mietwesen der Bischöflichen Finanzkammer abzusprechen und bedarf der vorherigen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

### **4.) Sport in kirchlichen Räumen**

Nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 der 12. BaylfSMV darf bei einer Inzidenz von unter 50 in geschlossenen Räumen kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen angeboten werden. Für solche Angebote (z.B. Yoga-Gruppen) dürfen damit in den Pfarrheimen und in kirchlichen Häusern Räume grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Im Freien ist bei dieser Inzidenz zudem kontaktfreier Sport mit Kindern unter 14 Jahren in Gruppen von bis zu 20 Personen möglich.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 reduziert sich die Teilnehmerzahl und -art bei Sportangeboten in Innenräumen auf die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, nämlich auf die Angehörige des eigenen Hausstandes und eines weiteren, zusammen max. 5 Personen. Im Freien ist auch bei dieser Inzidenz zudem kontaktfreier Sport mit Kindern unter 14 Jahren in Gruppen von bis zu 20 Personen möglich.

Die gesetzlichen Regelungen zum Verkauf von Waren, z.B. im Rahmen des Eine-Welt-Warenverkaufs, Veranstaltung von Osterbasaren o.ä. blieben unverändert. Basare und Verkaufsstände in den Kirchen sind damit nach wie vor unzulässig. Unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln für den Verkauf von Lebensmitteln (§ 12 Abs. 4 der 12.BayIfSMV) können allenfalls „Fastenessen to go“ oder die Lebensmittel aus Eine-Welt-Waren zum Verkauf angeboten werden.

#### 5.) Arbeitsrechtliche und -technische Regelungen

Die Maßgaben der Corona-ArbschV wurden bis 30.04.2021 verlängert. Für die Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates gelten damit die Regelungen zum Home-Office und die Maßgaben der Corona-ArbschV (unser Schreiben vom 26.01.2021) zur Raumbelugung mit Kontaktbeschränkungen und den jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen fort. Im Besonderen bedeutet dies:

- Präsenzsitzungen sind auch weiterhin auf das ein wirkliches Minimum in zwingend erforderlichen Fällen zu reduzieren. Wo immer möglich sind stattdessen die Möglichkeiten der Informationstechnologie (z.B. Videokonferenz) zu nutzen.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist ebenfalls auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, so müssen pro Person mindestens zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Können die Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden – im Besonderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern – oder ist im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten, sind von allen Personen während der gesamte Dauer des Aufenthalts medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, wo immer das nach der jeweiligen Aufgabenstellung betrieblich und technisch möglich ist, Ihre Arbeitsleistung möglichst im Homeoffice erbringen.
- Sofern die hierfür erforderlichen IT-Mittel nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 30. April 2021 auch weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise papiergebundene Akten zur Bearbeitung in der häuslichen Arbeitsstätte überlassen werden können.

Den Pfarreien wird weiterhin empfohlen, die Pfarrbüros grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten und nur in unabweisbaren Fällen Präsenztermine nach telefonischer Voranmeldung vereinbart zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Heinrich  
Generalvikar

#### Anlage

Pfarrheim-Ampel nach der 12. BayIfSMV